

Einfache Anfrage Gemperli-Goldach vom 13. Januar 2020

Weiterer Imageschaden für die Universität St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Februar 2020

Dominik Gemperli-Goldach erkundigt sich in seiner Einfachen Frage vom 13. Januar 2020 nach den Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils vom 26. November 2019 gegen Rechtsanwalt Patrick Stach, wonach dieser gegenüber einer Mandantin überhöhte Honorarforderungen gestellt und mit dieser ein unzulässiges Erfolgshonorar vereinbart hat (2C_205/2019), auf dessen Funktion als Universitätsrat sowie auf das Image der Universität St.Gallen.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die Regierung hat vom Bundesgerichtsurteil Kenntnis genommen, wonach Universitätsrat Patrick Stach in seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt in einem Fall ein «krass übersetztes» Honorar verlangt und mit seiner Mandantin überdies ein gemäss Art. 12 Bst. e des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61; abgekürzt BGFA) unzulässiges Erfolgshonorar vereinbart hat. Sie ist sich bewusst, dass dieser Sachverhalt, obwohl in der beruflichen Tätigkeit von Rechtsanwalt Stach angesiedelt, Auswirkungen auf seine Position als Universitätsrat bzw. das Image der Universität als Institution haben konnte. Entsprechend liess sie sich am 14. Januar 2020 durch das Bildungsdepartement über den Fall informieren. Das Bildungsdepartement nahm daraufhin in Aussicht, von Patrik Stach mit Blick auf ein allfälliges Vorgehen nach Art. 8 Abs. 4 des Universitätsgesetzes (sGS 217.11; abgekürzt UG / siehe nachstehend Ziff. 2) eine Stellungnahme einzufordern. Am 20. Januar 2020 gab Patrick Stach seinen sofortigen Rücktritt aus dem Universitätsrat bekannt. Damit hat sich die Frage nach der Haltbarkeit seines Mandats erledigt und weitere Abklärungen waren nicht mehr nötig.
2. Dass das Verhalten ausserhalb der Tätigkeit als Mitglied des Universitätsrates bzw. im beruflichen Umfeld für die Ausübung dieses Amtes eine Rolle spielt, ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen zum Universitätsrat: Die Regierung kann nach Art. 8 Abs. 4 UG Mitglieder des Universitätsrates bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 8 Abs. 4 UG verweist insoweit sachgemäss auf Art. 21 Abs. 2 des Personalgesetzes (sGS 143.1). Eine Abwahl ist demnach u.a. möglich, wenn sich das betreffende Mitglied ausserhalb der Tätigkeit als Mitglied des Universitätsrates schwerwiegend schuldhaft verhalten hat und dieses Verhalten mit dem Amt als Universitätsrat offensichtlich nicht vereinbar ist. Auch das vom Kantonsrat für die Wahl gemäss Art. 6 Abs. 2 UG verwendete Anforderungsprofil für Mitglieder des Universitätsrates sieht explizit Integrität als persönliche Voraussetzung vor.